

Helferkreis Asyl Ottobrunn/Putzbrunn

Protokoll des Treffens am 29.01.2014

Informationsgespräch mit Dieter Müller SJ, Jesuiten-Flüchtlingsdienst

Der Flüchtlingsdienst der Jesuiten sieht seine Aufgabe neben der seelsorgerischen Betreuung v.a. in der Rechtsberatung der Flüchtlinge und gibt dem Helferkreis Auskunft zur Rechtslage in schwierigen Situationen, v.a. wenn eine Abschiebung nach dem Dublin-Abkommen (Dublin III) droht.

Dublin-Fälle:

Nach dem Dublin-Abkommen ist für den Asylantrag das europäische Land zuständig, in dem der Flüchtling angekommen ist. Wenn das nicht Deutschland ist, aber in Deutschland ein Asylantrag gestellt wurde, richtet das BAMF ein **Rücknahme-Ersuchen** an das zuständige Land („sicherer Drittstaat“). Bei Festnahmen an der Grenze erfolgt das Rücknahmeersuchen umgehend, noch ehe ein Asylantrag gestellt ist.

Das angefragte Land hat vier Wochen Zeit für eine Antwort, wenn die Person nicht inhaftiert ist, im Fall von Haft nur zwei Wochen. Wenn nicht geantwortet wird, gilt das als Zusage der Rücknahme. Das Dublinverfahren wird auch eingeleitet, wenn der Flüchtling im Land seiner Erstankunft keinen Asylantrag gestellt hat; es genügen die Fingerabdrücke, die bei einer Polizeikontrolle gemacht wurden (Eurodac-Treffer) oder auch nur Indizien wie ein Fahrschein oder eine Simcard aus dem Land.

Asylantrag abgelehnt/Klage mit Eilantrag / Abschiebung:

Wenn ein **Asylantrag abgelehnt** wurde, erhält der Betroffene einen Bescheid des BAMF mit der Ausreiseverpflichtung. Der Bescheid wird per Post zugestellt. Der Anwalt kann gleichzeitig eine Benachrichtigung erhalten, aber es ist nicht unbedingt so. Also ist die tägliche Briefkastenkontrolle sehr wichtig.

Nach Erhalt des Bescheides beträgt die **Frist für das Einreichen der Klage mit Eilantrag eine Woche. Nur der Eilantrag hat aufschiebende Wirkung**, die Klage nicht. Die Entscheidung über den Eilantrag trifft der Richter des Verwaltungsgerichts, das für Wohnsitz des Betroffenen zuständig ist, innerhalb einer Woche. Wenn er dem Eilantrag stattgibt, genießt der Flüchtling vorläufig Rechtsschutz und hat meist auch gute Chancen im Klageverfahren (Frauen mit Kindern haben erfahrungsgemäß mehr Chancen auf Bewilligung, als alleinstehende Männer). Nach Abschluss des Gerichtsverfahrens gilt wieder die 6 Monats-Frist, innerhalb derer die Rückschiebung in den „sicheren Drittstaat“ möglich ist.

Wird der Eilantrag abgelehnt, erfolgt die **Abschiebung** in den Tagen nach der Entscheidung. Oft wird der Termin für die Abschiebung mitgeteilt (Flug/Charterflug am....), die Polizei kann aber auch unangemeldet auftauchen. Vor der Abschiebung kann der Betroffene in Abschiebehaft genommen werden. Diese wird angekündigt und ist für Bayern in der JVA Mühldorf. Dort betreut der JRS die Flüchtlinge (Dieter Müller). In Abschiebehaft kommen zumeist nur Männer, auch Familienväter, während die Mütter und Kinder in der GU verbleiben.

Falls ein abgeschobener Flüchtling zurückkommt, muss er einen neuen Asylantrag stellen; dieser gilt als Folgeantrag, der mit neuen Fluchtgründen belegt werden muss. Die Ablehnungsquote von Folgeanträgen ist sehr hoch.

Rücknahme des Asylantrags und Abschiebungsschutz

Ein Flüchtling, der aus einem sicheren Drittstaat nach Deutschland gekommen ist, und dem die Abschiebung droht, kann eventuell durch seinen Anwalt den Asylantrag zurücknehmen und Abschiebeschutz beantragen lassen (Aussetzung der Abschiebung – Duldung). Das hat den Vorteil, dass an die Stelle der Dublinregelung **zwischenstaatliche Abkommen** treten (sofern sie existieren). Das Verzeichnis der Länderabkommen kann beim Außenministerium angefragt werden. Falls ein UNHCR-Bericht vorliegt, der die Situation in dem Land, in das abgeschoben werden soll, als kritisch für Flüchtlinge einschätzt, hat der Betroffene bessere Chancen, eine Duldung zu erhalten.

Anwälte/Klagekosten

Der Flüchtlingsdienst der Jesuiten (JRS) hat eine Liste von fachlich spezialisierten Anwälten, die bei Dieter Müller angefragt werden kann. Prozesskostenhilfe beantragen die Anwälte in der Regel bei Einreichung der Klage. Sie wird nur bei positivem Ausgang des Verfahrens für den Kläger ausgezahlt. Der JRS hilft beim Aufbringen von Anwaltskosten.

Kirchenasyl

Kirchenasyl ist eine Möglichkeit bei Dublinfällen, um die Zeit von maximal 6 Monaten zu überbrücken, nach der das Selbsteintrittsrecht von Deutschland gilt, d.h. die BRD den Asylfall übernimmt und nicht mehr zurückschiebt.

Das Kirchenasyl muss direkt im Anschluss an die Klage oder an die Ankündigung des Rückschiebungsdatums einsetzen, d.h. innerhalb der Frist der freiwilligen Ausreisepflicht, und vom Anwalt mit Adresse bei den Behörden (BAMF, Ausländerbehörde) gemeldet werden. Falls die 14 Tage der Frist für die freiwillige Ausreise ohne Unterbringung im Kirchenasyl vergehen, gilt die Nicht-Ausreise als Untertauchen und die zu überbrückende Frist, innerhalb derer die Rückschiebung möglich ist, verlängert sich auf 18 Monate.

Die Unterkunft muss sich auf kirchlichem Grund befinden (darf aber keine vom Landratsamt eingerichtete dezentrale GU sein, wie z.B. in Haar). Der Flüchtling und seine Familie darf das Grundstück nicht verlassen. Der Schulbesuch von Kindern ist möglich.

Das Kirchenasyl sollte für den Ernstfall schon länger vorbereitet sein, d.h. eine passende Unterkunft sollte vorhabend sein und der Pfarrgemeinderat sollte bereits einen zustimmenden Beschluss gefasst haben, da für den Unterhalt und die Betreuung der Betroffenen während des Kirchenasyls freiwillige Helfer sorgen müssen.

Die Presse sollte nur eingeschaltet werden, wenn die Behörden Störversuche unternehmen.

Härtefälle:

Für Härtefälle gibt es die Härtefallkommission beim Innenministerium (Hilfestellung durch Bettina Nickel, Katholisches Büro) und die Möglichkeit einer Petition an den Bayerischen Landtag (Hilfestellung durch den Bayerischen Flüchtlingsrat).

Der Helferkreis dankt Dieter Müller für die sehr aufschlussreichen Informationen. Dieser bietet seine Hilfe und Unterstützung in Notfällen an.